



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1

1981

Berlin, den 8. Januar 1981

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
17.12. 80	Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik	1
17.12. 80	Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates	4
18.12. 80	Anordnung über die Bestätigung des Statuts des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen	7
18.12. 80	Anordnung über die Aufgaben und die Tätigkeit der Einzelanwälte.....	10
21.11.80	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften — Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen —	10
24.11. 80	Anordnung über die Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volks- schaffen	11
10.12.80	Anordnung Nr. 3 über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger	14
17.12. 80	Anordnung über den Aufkauf regenerierungsfähiger Zündkerzen und den Verkauf regenerierter Zündkerzen	15
15.12. 80	Anordnung Nr. Pr. 334/1 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der poly- grafischen Industrie.....	15

Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik

vom 17. Dezember 1980

§ 1

Stellung und Aufgaben der Kollegien der Rechtsanwälte

(1) In den Kollegien der Rechtsanwälte haben sich Rechtsanwälte freiwillig zur anwaltlichen Tätigkeit vereinigt.

(2) Die Kollegien der Rechtsanwälte gewährleisten, daß die Mitglieder ihre Tätigkeit entsprechend der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften einschließlich dem Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, verantwortungsbewußt für die Einhaltung- und Durchsetzung des sozialistischen Rechts eintreten und das Vertrauen der Bürger rechtfertigen.

(3) Die Kollegien der Rechtsanwälte gewährleisten, daß die Bürger aus den Mitgliedern einen Rechtsanwalt frei auswählen können und die Mitglieder ihre anwaltliche Tätigkeit eigenverantwortlich ausüben.

(4) Die Kollegien der Rechtsanwälte schaffen die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit, organisieren die berufliche Weiterbildung der Mitglieder, fördern eine hohe Qualität der Tätigkeit der Mitglieder und die Entwicklung der Mitglieder als sozialistische Rechtsanwälte. Die Kollegien entwickeln die Zusammenar-

beit der Mitglieder und gewähren den Mitgliedern Versorgung im Alter und bei zeitweiliger Verhinderung an der Berufsausübung.

(5) Die Kollegien der Rechtsanwälte gewährleisten zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit den Justizorganen, den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie den gesellschaftlichen Organisationen. Durch die Vermittlung der Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Arbeit des Kollegiums der Rechtsanwälte unterstützen sie die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Territorium.

Aufgaben und Tätigkeit der Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte

§ 2

(1) Die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte tragen zur weiteren Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Verwirklichung der Rechtsprechung und zur Festigung und Weiterentwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger bei. Sie unterstützen als Verteidiger in Strafverfah-